

RICHTLINIE 6.0/2006 (RL 6.0/2006)

**Richtlinie für die Ermittlung einer gesetzlichen Pension gemäß
Pensionsharmonisierungsgesetz
(zur Anwendung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen)**

(Diese Richtlinie wurde vom Vorstand im März 2006 beschlossen und veröffentlicht)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Berechnungen von Pensionsabfindungen oder Unverfallbarkeitsbeträgen exakt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sozialversicherungsdaten gerechnet werden muss. Für Pensionsrückstellungen bei größeren Beständen ist die nachstehend beschriebene Berechnung der Sozialversicherungspension eine i.d.R. vertretbare vereinfachende Methode. Da es dabei in Einzelfällen zu erheblichen Abweichungen im Vergleich zur exakt berechneten Pension kommen kann, ist eine Anwendung für Einzelpersonen nur nach einer eingehenden Analyse ratsam. **Die Anwendung dieser vereinfachten Berechnungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Versicherungsmathematikers.**

Im Rahmen der Einführung der Pensionskontoberechnungen wurde das System des Durchrechnungszeitraums bei Sozialversicherungspensionen grundlegend geändert. Auch wenn das zukünftige Pensionskonto - ähnlich der "alten" Berechnung – als Durchrechnungszeitraum über den gesamten Erwerbsverlauf betrachtet werden kann, so wurden praktisch alle zugrunde liegenden Aufwertungsparameter für vergangene Beitragszeiten verändert.

Das Problem des verlängerten Durchrechnungszeitraumes entstand eigentlich nicht durch die Einführung des Pensionskontos, sondern bereits durch die ASVG-Reform 2003, durch die der Durchrechnungszeitraum schrittweise auf 40 Jahre angehoben wird. Bisher war die Verlängerung bei der Berechnung der Pensionshöhe vorläufig nicht relevant, da eine Vergleichsberechnung gemäß SRÄG 2000 zu erfolgen hatte und ein Verlust daraus gedeckelt wurde (ausgehend von 5% im Jahr 2004 steigend auf 10% im Jahr 2024) und diese Deckelung bei fast allen Berechnungen wirksam war.

Bei einer Pensionskontoberechnung gemäß APG kommt ein erwerbslebenslanger Durchrechnungszeitraum ohne Verlust-Deckelung sofort zur Anwendung.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Die Berechnung des Steigerungsbetrages erfolgt nach Verstreichen der Übergangsregelungen in beiden Systemen gleich. Der jährliche Steigerungsprozentsatz beträgt 1,78%. Der Abschlag für jeden Monat bei Antritt der Pension vor dem Regelpensionsalter beträgt 0,35% der Pension, jedoch nicht mehr als 15%.

Im Altsystem werden bei Inanspruchnahme der Korridor pension die Abschläge für die Monate zwischen dem vorzeitigen Pensionsalter und dem Regelpensionsalter normal berücksichtigt, Abschläge für Monate zwischen dem Alter 62 und dem vorzeitigen Pensionsalter unterliegen nicht der Deckelung gemäß ASVG § 607 Abs. 23, sondern es erfolgt ein Abschlag für jeden Monat von 0,35%.

Zur Berechnung der Pensionshöhe ist die Pension aus dem Alt- bzw. Neusystem anhand der Versicherungszeiten vor und nach dem 01.01.2005 zu aliquotieren.

Die detaillierten Bestimmungen sind dem Pensionsharmonisierungsgesetz (BGBl. I Nr. 142/2004 vom 15.12.2004) zu entnehmen.

Die bisher üblich getroffene Annahme, der Bezug der betrachteten Person habe sich in der Vergangenheit (genauer: während des Durchrechnungszeitraums=DRZ) analog der Höchstbeitragsgrundlage (HBG) entwickelt, ist nicht mehr argumentierbar. Zusätzlich zur bisherigen Vorgehensweise soll in der vereinfachten Berechnungsmethode bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (BMG) ein Korrekturfaktor (KorrF) zur Anwendung kommen, sodass sich die BMG für die Vergangenheit (nicht für die Zukunft!) wie folgt abschätzen lässt.

$$BMG = \text{MIN}(\text{Bezug}, \text{HBG}) * \text{HBMG} / \text{HBG} * \text{KorrF}$$

Die Höchstbemessungsgrundlage (HBMG) soll bei der Bewertung mit derselben zeitlichen Wertigkeit angesetzt werden wie die HBG bzw. die BMG (d.h. HBG aus 2005, daher auch die HBMG aus 2005), wobei der zum Pensionsalter gültige Durchrechnungszeitraum angewendet wird.

Dabei kann es speziell bei jungen Personen vorkommen, dass Jahre in die verwendete HBMG einfließen, wo die Person noch gar nicht erwerbstätig war. Für die Berechnung der Höchstbemessungsgrundlage sind nur diejenigen Jahre aus der Vergangenheit in die Bewertung miteinzubeziehen, die auch bei Pensionierung in die Bewertung einfließen. Für die Bewertung nach EStG ist für in der Zukunft liegende Jahre, die in die Durchschnittsbetrachtung einfließen, jeweils die aktuelle Beitragsgrundlage zu verwenden.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Die Änderung der Aufwertungsfaktoren vom Alt- zum Neusystem erfolgte nicht linear oder in einem unmittelbar nachvollziehbaren Verhältnis. Es kommen daher für die Alt-Berechnung sowie für die Neu-Berechnung unterschiedliche HBMG's zur Anwendung.

Beim heranzuziehenden Bezug ist darauf zu achten, dass der sozialversicherungsbeitragspflichtige Bezug vom pensionsfähigen Einkommen abweichen kann.

Der Korrekturfaktor (KorrF) ist in zwei Teile aufgeteilt, der erste (F1) berücksichtigt die Relation zwischen der persönlichen Gehaltsentwicklung zur HBG - hier wurden beispielhaft 3 typische Karriereverläufe betrachtet:

- ein flacher Verlauf
Die Gehaltserhöhungen sind in etwa in der Höhe der Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG)
- ein durchschnittlicher Verlauf
Die Gehaltsentwicklung liegt bis zum Alter 40 etwa 2% p.a. über der Aufwertung der HBG, ab dem Alter 40 etwa 1% p.a. über der Aufwertung der HBG.
- ein steiler Karriereverlauf
Die Gehaltsentwicklung liegt bis zum Alter 40 etwa 5% p.a. über der Aufwertung der HBG, ab dem Alter 40 etwa 2% p.a. über der Aufwertung der HBG.

Der zweite Teil des Korrekturfaktors (F2) berücksichtigt den Abstand des Bezuges zur HBG.

$$F2 = 100 \% + 1 \% * DRZ * \text{MAX}(\text{Bezug}/\text{HBG} - 1; 0)$$

Die Entscheidung, welcher Faktor F1 zur Anwendung kommt, muss jeder Gutachter in Zusammenarbeit mit dem Kunden treffen, da geeignete Bestandsdaten sowie Gehaltseinschätzungen für die Zukunft die Wahl der Faktoren beeinflussen können bzw. sogar sollen. Der Faktor F1 spiegelt das Verhältnis der Entwicklung der individuellen Beitragsgrundlagen zur Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage wider.

$$\text{KorrF} = \text{Min}(100\% ; F1 * F2)$$

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ist einerseits durch unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen, ebenso geht der Durchrechnungszeitraum bei der Berechnung der Korrekturfaktoren ein.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Ein Anhalt zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die tabellierten Höchstbemessungsgrundlagen des Jahres 2005 sowie Berechnungsbeispiele sind den Beilagen zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der errechneten ASVG-Pension in der Bewertung einer Pensionszusage (zB für EStG-Bewertung) kann i.d.R. vereinfacht folgendermaßen ausgeführt werden:

- **Zusagen auf Alterspension mit Einrechnung einer ASVG-Pension:**
Die ASVG-Alterspension sollte unabhängig vom statutgemäßen Pensionsalter der Pensionszusage zum erwarteten ASVG-Pensionsalter ermittelt werden und erst ab diesem Zeitpunkt in die Alterspension der Zusage eingerechnet werden.
Falls zu erwartende Steigerungen der Bemessungsgrundlage bis zum Pensionsalter in der Zusage berücksichtigt werden, sollen Steigerungen auch bei der Berechnung der ASVG-Pension zum Pensionsalter berücksichtigt werden. Dabei kommen zusätzlich zur Steigerung der Pensionsbemessungsgrundlage Steigerungsprozentsätze für die HBG und die HBMG zur Anwendung, die bei Bedarf auch getrennt für altes Recht und Pensionskonto angesetzt werden können.
- **Zusagen auf Berufsunfähigkeits (BU)-Pension mit Einrechnung einer ASVG-Pension:**
Die ASVG-BU-Pensionen für den Anfallszeitraum zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Pensionsalter bei Berufsunfähigkeit, können durch lineare Interpolation aus der gemäß vorigem Punkt berechneten Alterspension und einer zusätzlich zu berechnenden BU-ASVG-Pension zum Berechnungsstichtag ermittelt werden.

Zukunftsansichten

Da der Gesetzgeber vorsieht, künftig jährlich Kontoinformationen an alle Personen zu verschicken, welche dem APG unterliegen, könnte es möglich sein, die Pensionshöhe ausgehend von der erworbenen Pensionshöhe zu berechnen. Bis dato hat der Gesetzgeber allerdings nicht festgelegt, welche Werte in den Kontoinformationen aufgelistet werden.

Eine Schätzung der Vergangenheit könnte danach obsolet werden.

Statistische und gesetzliche Änderungen haben auch die Notwendigkeit der Prüfung dieser Richtlinie und deren Änderung bzw. Aufhebung zur Folge.